

## KRANKENVERSICHERUNGSNACHWEIS FÜR DIE HOCHSCHULE

Zur Immatrikulation an der DEKRA Hochschule für Medien und bei jedem Versicherungswechsel musst du dem Immatrikulationsamt einen speziellen Krankenversicherungsnachweis für die Hochschule oder einen Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht vorlegen. Eine einfache Mitgliedsbescheinigung oder die Chip-Karte reichen nicht aus!

Für alle Studierenden besteht grundsätzlich vom Beginn des Studiums Versicherungspflicht in einer **gesetzlichen** Krankenkasse. Wenn du **privat** versichert bist, kannst du dich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Befreiung beantragst du, wenn du noch nie gesetzlich krankenversichert warst, bei der AOK. Wenn du irgendwann bereits einmal in einer gesetzlichen Krankenversicherung warst, so ist die Krankenkasse zuständig, bei der du zuletzt gesetzlich versichert warst. Die Befreiung gilt für die gesamte Zeit deines Studiums und ist nicht widerrufbar!

Mit dem 25. Geburtstag endet meist die Möglichkeit zur beitragsfreien Mitversicherung über die gesetzliche **Familienversicherung**. Als Studierende kannst du dich bei einer gesetzlichen Krankenkasse bis zum 14. Fachsemester oder bis zum 30. Lebensjahr zum Studententarif versichern. BAföG-Empfänger können einen Zuschuss erhalten. Achtung: Eine Studentenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse ist nach dem Ende der privaten Familienversicherung (in der Regel ab 25 Jahren) ausgeschlossen.

Studierende aus den **EU/EWR-Staaten und der Schweiz**, die in ihrem Herkunftsland gesetzlich krankenversichert sind, können sich ihre Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland anerkennen lassen. Sie benötigen dazu die European Health Insurance Card (EHIC) der Krankenkasse des Herkunftslandes.

Studierende, die im Herkunftsland **nicht** versichert sind, müssen sich in Deutschland krankenversichern. Bis zum 30. Geburtstag bzw. bis zum Ende des 14. Fachsemesters ist dies sowohl bei einer gesetzlichen als auch bei einer privaten Krankenkasse möglich. Ab dem 30. Lebensjahr

kann nur noch eine private Versicherung abgeschlossen werden.

Studierende, die **nicht aus EU/EWR-Staaten oder der Schweiz kommen**, müssen sich in Deutschland versichern. Generell gilt auch hier: Bis zum 30. Geburtstag bzw. bis zum 14. Fachsemester kann man sich bei einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenkasse versichern. Danach kann nur eine private Versicherung abgeschlossen werden. Hierbei ist zu beachten: Studierende, die sich in Deutschland privat versichern, müssen zur Immatrikulation eine Bescheinigung über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht vorlegen. Diese Befreiung kann während des Studienaufenthaltes in Deutschland nicht widerrufen werden. Das bedeutet, dass man danach nicht mehr in eine gesetzliche Krankenkasse eintreten kann.